

Naturschutz und Brauchtum - ein rechtliches Konfliktfeld?

Werner Buchner*

Die Wahl des Tagungsortes hier im Freilichtmuseum des Bezirks Oberbayern an der Glentleiten hätte unter dem Gesichtspunkt des "genius loci" nicht besser getroffen werden können, erleben wir doch hier auf einzigartige Weise, wie eng gerade die frühere bäuerliche Lebensweise auf die Natur bezogen und von ihr geprägt war. Wenn wir heute aufmerksam die mit viel Sachverstand und Begeisterung wieder aufgestellten Bauernhöfe und die anderen Beispiele des Lebens auf dem Lande betrachten und beim Gang durch das Freilichtmuseum dessen so gelungene Einbindung in die Landschaft bewundern, können wir vielleicht erahnen, wie mühsam zum einen früher die bäuerliche Landwirtschaft sich zur Existenzsicherung des Menschen mit der Natur auseinandersetzen mußte, wie sehr sie aber andererseits auch immer bestrebt war, im Einklang mit der Natur zu leben.

Eine neue Nachdenklichkeit

Es ist daher verständlich, wenn in unserer Gesellschaft nach der stürmischen Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts heute eine neue Nachdenklichkeit und eine gewisse Rückbesinnung auf solche hergebrachten Lebensformen festzustellen ist, ohne daß dies gleich zu einer romantischen Verklärung der Natur führen muß.

Wir lernen erfreulicherweise wieder vieles zu schätzen, was auf solche Naturverbundenheit zurückzuführen ist, und erfahren viele Anregungen aus solchen früheren Lebens-, Verhaltens- und Anbauweisen. Als kleines Beispiel hierfür sei nur erwähnt die neu entdeckte Liebe zu herkömmlichen Bauerngärten, wie sie früher maßgeblich die Dörfer Bayerns prägten. Anstelle der in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten häufig üblichen, einheitlichen, sterilen Vorgärten mit oft standortfremden und pflegeleichten Edelgewächsen sind heute wieder Gärten "modern", die - über das ganze Jahr verteilt - eine möglichst große Vielfalt unserer heimischen Pflanzenwelt aufweisen.

Berücksichtigen wir die ursprünglich so enge Verbindung von Mensch und Natur, ist fraglich, ob es früher überhaupt zu Konflikten - noch dazu rechtlicher Art - kommen konnte, wie sie in der Frage-

stellung des Referats enthalten sind. Lassen wir diese Frage offen. Es sind nämlich in diesem wie in vielen anderen Lebensbereichen Entwicklungen eingetreten, bei denen die früheren Gemeinsamkeiten nicht oder kaum mehr erkennbar sind. Das "Pflegerische" ist uns insgesamt vielfach verloren gegangen. Nicht umsonst aber spricht man von Pflege des Brauchtums genauso wie von Landschaftspflege. Eine Gesellschaft, die nicht das Empfinden, die Zeit und die Kraft zu pflegerischem Verhalten hat, versündigt sich an Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in gleichem Maß. Deswegen müssen wir zurückfinden zum Gedankengut des verantwortlichen Bewahrens und Schützens, der pflegerischen Nutzung der Güter unserer Heimat, die uns anvertraut sind.

Begriffsinhalte

Naturschutz und Brauchtum haben Wandlungen erfahren, die es notwendig machen, sich vorab über ihre Begriffsinhalte zu verständigen. So ist es nach den gesetzlichen Vorgaben Aufgabe und Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß der Naturhaushalt mit seinen Naturgütern, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Das Brauchtum dagegen ist nicht gesetzlich definiert, sondern Bestandteil unserer kulturellen Überlieferung, dessen große Reichweite sich schon aus dem Programm des heutigen Seminars ergibt: Es enthält vielfältige religiöse, landschaftsbezogene und gesellschaftliche Elemente, die sich insbesondere auch in gruppenspezifischen Merkmalen niederschlagen, z.B. in der Tradition der Jäger, der Fischer, der Trachtler und der Schützen. Diese pflegen noch heute von alters her übliche Bräuche, wenn man etwa an Treibjagden, an Fischerstechen, an Trachten- und Schützenfeste denkt. So gesehen vermittelt das Brauchtum auch ohne ausdrückliche Kodifizierung ein inneres Bewußtsein, ein Bewußtsein von etwas "Richtigem",

* Vortrag auf dem ANL-Seminar "Brauchtum und Naturschutz" im Freilichtmuseum Glentleiten des Bezirkes Oberbayern, Großweil, am 15.05.1990

das an die Qualität eines Rechtsbewußtseins heranreicht, weil man etwas tut, was schon immer "so" war, woran man glaubte, was bestimmten Regeln folgte und gesellschaftlich akzeptiert war, worauf man sich verlassen konnte - nicht zuletzt auf die Wiederkehr im Jahreslauf.

Traditionell besitzen gerade in Bayern Naturschutz und Brauchtum je für sich und auch in der Wechselwirkung zueinander einen hohen Stellenwert. Zusammen mit der familiären, örtlichen und religiösen Lebensgemeinschaft sowie der baulichen Umgebung - hierbei spielt dann auch der Denkmalschutz eine wichtige Rolle - machen diese Bereiche ganz wesentlich das aus, was wir unter dem Begriff "Heimat" verstehen. Hierzu gehört das natürliche Erbe - das wird leider oft übersehen - ebenso wie das kulturelle Erbe. Der Mensch braucht dieses Umfeld, denn nur dort kann er sein Bedürfnis nach Vertrautheit, Nähe, Geborgenheit, Eigenart und Unverwechselbarkeit seines Lebensraumes stillen, damit er sich "zu Hause" fühlen, seine Identität finden kann. Wenn dieses "zu Hause" in Griechisch mit dem Wort "oikos" ausgedrückt wird, dann erkennen wir, welchen Gesamtbezug der heute oft verwendete Begriff "Ökologie" eigentlich hat. So sollten wir uns wieder stärker bewußt werden, daß letztlich alle Bemühungen für den Naturschutz, das Brauchtum und für die Erhaltung von Denkmälern - wenn auch häufig unabhängig voneinander und in unterschiedlicher Art und Weise - das Ziel verfolgen, unsere Heimat zu erhalten. So umfassend ist auch der Begriff der "Umwelt" zu verstehen, der in gleicher Weise die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen umfaßt wie die von ihm selbst gestalteten kulturellen Grundlagen.

Verfassungsauftrag

Vor diesem Hintergrund sind die Anerkennung und der hohe Rang verständlich, den die Bayerische Verfassung sowohl dem Naturschutz als auch dem Brauchtum einräumt. Denn bereits im Zusammenhang mit der staatsrechtlichen Grundsatzaussage in Art. 3 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, wonach Bayern "ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat" ist, enthält der durch die Verfassungsergänzung 1984 eingefügte zweite Absatz die Verpflichtung und den Auftrag für den Staat, "die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung" zu schützen. Darin kommt zum Ausdruck, daß der Kulturstaat Bayern nicht nur in seiner äußeren Erscheinung durch seine Kulturlandschaft geprägt wird, sondern daß auch das kulturelle Leben in seiner traditionellen Ausgestaltung fester Bestandteil dieses Freistaates ist.

Auf diesem Schutzauftrag bauen die in dem Abschnitt über das Gemeinschaftsleben verankerten Bildungsziele der Bayerischen Verfassung in Art. 131 Abs. 2 auf: Zu den umfassenden obersten Bildungszielen wie der Ehrfurcht vor Gott und der

Achtung vor der Würde des Menschen zählen auch und nicht zuletzt das Verantwortungsbeußtsein für Natur und Umwelt und die Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne, auch und besonders beim Brauchtum. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch das religiöse Brauchtum zu erwähnen, das sich bei den Religionsgemeinschaften in Bayern im Laufe der Geschichte bodenständig herausgebildet hat und das sogar unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der ungestörten Religionsausübung steht. Ich erinnere nur an die jetzt wieder vor uns stehenden Fronleichnamsprozessionen in ihren ebenso wertvollen wie unterschiedlichen Ausgestaltungen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wurde durch die ebenfalls 1984 vorgenommene Ergänzung des Art. 141 der Bayerischen Verfassung noch verdeutlicht. Danach ist dieser Schutz, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Die Verfassung bringt damit zum Ausdruck, daß der Schutz der Natur nicht nur Leistungen der staatlichen Gemeinschaft verlangt, sondern daß er auch auf das Verantwortungsbeußtsein und die Mitwirkung jedes einzelnen angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund eines doch recht beachtlichen verfassungsrechtlichen Schutzes für Naturschutz und Brauchtum will ich nunmehr in einem Überblick auf konkrete Berührungspunkte von Naturschutz und Brauchtum eingehen, um dabei an Beispielen aufzuzeigen, ob und wo überhaupt rechtliche Konflikte auftreten können.

Mögliche Konfliktbereiche

Wie bereits erwähnt, war in der Vergangenheit das Brauchtum sehr stark auf die Natur und den Ablauf der Jahreszeiten bezogen und darin eingebunden und erwies sich schon daher nach seinem Inhalt und seiner Ausgestaltung zumeist als durchaus naturverträglich. Dieser Einklang besteht heute auf Grund der Veränderungen, die die moderne Industriegesellschaft mit sich gebracht hat, vielfach nicht mehr ohne weiteres. Ursächlich hierfür ist einmal die Tatsache, daß sich der Zustand unserer Natur in den letzten Jahrzehnten insgesamt deutlich verschlechtert hat und der Naturhaushalt in vielen Bereichen bereits stark beeinträchtigt ist. Zum anderen können Brauchtumsveranstaltungen heute - vor allem bei einem auch kommerziellen Hintergrund - eine Größenordnung erreichen, die in der Vergangenheit unvorstellbar gewesen wäre und die negative Auswirkungen auf die Natur und damit allgemeine Konflikte zwischen Naturschutz und Brauchtum hervorrufen kann.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit will ich im folgenden an einigen Beispielfällen im Jahresablauf die denkbaren Probleme verdeutlichen, die vor allem Belange des Artenschutzes betreffen.

Beispiele:

- Beginnen wir mit dem Frühjahr und der beliebten *Entnahme von Palmkätzchen*, sei es vor Ostern für die Feier des Palmsonntags oder auch nur als Frühlingsbote zum Schmuck der eigenen Wohnung. Zwar sind die betroffenen Weidearten in ihrem Bestand noch nicht bedroht und daher auch naturschutzrechtlich nicht besonders geschützt; sie sind aber z.B. für Insekten als erste Nahrungsquelle nach dem Winter von besonderer Bedeutung und sollten daher erhalten werden. Hinzu kommt, daß manche die Weidenruten oft unsachgemäß abreißen oder ganze Sträucher bzw. Bäume geradezu "plündern" und dadurch erhebliche Schäden an den Pflanzen verursachen. So kann eine im Einzelfall noch unbedenkliche Handhabung in ihrer Summierung eine echte Naturbeeinträchtigung darstellen. Deshalb weisen wir im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit auf solche Auswirkungen hin und bitten die Bevölkerung um Rücksichtnahme, zumal ja die Möglichkeit besteht, auf eigens hierfür gezüchtete Pflanzenbestände in Privatgärtnereien und Blumengeschäften zurückzugreifen.

- Ähnlich ist die Situation bei der Verwendung von *Birken* an Fronleichnam und zu anderen Festlichkeiten. Grundsätzlich führt auch diese nicht zu einer Bestandsgefährdung der Baumart. Aus der Sicht des Naturschutzes kann aber entscheidend sein, aus welchen Beständen die Birken entnommen werden: Gehören sie als Bestandteile zu einem ökologisch bedeutsamen Biotop, so kann die Entnahme junger Birken den Standort beeinträchtigen. Befinden sie sich dagegen auf Flächen, die aus Naturschutzsicht von Bewuchs freizuhalten sind, kann deren Beseitigung sogar als Landschaftspflegemaßnahme geboten sein. Gleiches gilt für die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen waldwirtschaftlichen und naturverträglichen Nutzung.

- Üblich sind bei uns auch wieder zunehmend Kräuterweihen, vor allem an Maria Himmelfahrt, bei denen *Heil- und Gewürzkräuter* verwendet werden, die oft nach ganz speziellen Gesichtspunkten ausgesucht werden. Leider ist bei einem Teil dieser Pflanzen der Bestand mittlerweile so stark zurückgegangen oder ihr Vorkommen auf so wenige Standorte beschränkt, daß sie inzwischen naturschutzrechtlich besonders geschützt werden mußten; die Entnahme solcher wildwachsender Arten ist also grundsätzlich nicht mehr bzw. nur noch mit Ausnahmegenehmigung zulässig.

- Zum traditionellen Brauchtum gehört auch, daß zu bestimmten Anlässen nur bestimmte Pflanzen verwendet werden, z.B. *Alpenrosen* (bekannter als Almrausch) und *Bergkiefer* (bekannter als Latschen) als Schmuck der Pferde und Gespanne an Leonhardi-Ritten. Auch bei diesen handelt es sich um inzwischen geschützte Arten, die wie viele andere Arten gerade der alpinen Flora bereits in

besonderem Maße gefährdet sind und daher entweder überhaupt nicht (Almrausch) oder nur noch im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung (Latschen) entnommen werden dürfen. In solchen Fällen muß der Brauch so flexibel gepflegt werden, daß er zwar aufrechterhalten wird, aber für Schmuckzwecke auf andere, nicht gefährdete Arten ausweicht, um solche Konflikte auszuschließen.

- Gleiches gilt für sonstige Entnahmen von *Pflanzenarten zu Schmuckzwecken*. So werden häufig z.B. Märzenbecher als Gräberschmuck, Wacholder als Festschmuck, Primeln, Enziane und Orchideen zu allen denkbaren Schmuckzwecken entnommen, obwohl es sich um besonders geschützte Arten handelt und damit die Entnahme wildwachsender Pflanzen unzulässig ist. Auch hier besteht inzwischen die Möglichkeit, auf gezüchtete Gewächse aus gärtnerischem Anbau zurückzugreifen. Ich will allerdings nicht verheimlichen, daß einmal der Kontrolle, dann aber auch den Unterscheidungsmöglichkeiten Grenzen gesetzt sind.

- Zunehmend wird - gerade auf Grund der Waldschäden - in den letzten Jahren auch die Verwendung von Fichten und Tannen für *Weihnachtsbäume* und *Weihnachtsschmuck* kritisiert, wobei meist übersehen wird, daß solche Bäume in aller Regel aus eigens angelegten Christbaumkulturen stammen oder im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Waldbewirtschaftung entfernt werden. Andererseits gehen inzwischen vereinzelt die Wünsche der Wohlstandsgesellschaft bereits auf ganz besonders seltene Weihnachtsbäume, die dann teilweise trotz ihres Schutzes dennoch der Natur entnommen werden.

- Nur am Rande will ich noch erwähnen, daß bei manchen Brauchtumsveranstaltungen auch Tierarten - sei es lebend etwa bei Greifvogelvorführungen, sei es tot als *Trophäen* - gezeigt werden, die mittlerweile auf Grund ihres Gefährdungsgrades ebenfalls geschützt sind und daher nicht mehr oder nur beschränkt für solche Zwecke verwendet werden dürfen. Dabei sollte man auch nicht die Beispielswirkung der Verwendung präparierter Tiere unterschätzen. Sie sind zwar bereits der Natur entnommen und tot, können aber - gerade wegen ihrer Schönheit und Seltenheit - bei manchen Menschen das Bedürfnis wecken, auch in den Besitz solcher "Raritäten" zu gelangen.

Aneignungsrecht

In diesem Zusammenhang darf ich noch eines klarstellen: Das in Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - gleichfalls schon traditionelle - Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte im ortsüblichen Umfang anzueignen und wildwachsende Pflanzen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen, besteht nur insoweit,

als es sich nicht um besonders geschützte Arten handelt, weil diese wegen ihrer Gefährdung vom Aneignungsrecht ausgenommen sind. Der starke Rückgang mancher Arten hat auch hier dazu geführt, daß die bunte Palette vieler Pflanzen gegenüber früher kleiner und damit auch die Auswahl für den privaten Gebrauch geringer geworden ist. Aber auch bei den anderen Arten ist zu beachten, daß sich aus der Bayerischen Verfassung bzw. dem Naturschutzrecht die Pflicht zum pfleglichen Umgang mit der Natur und das Verbot jeder mißbräuchlichen Nutzung ergibt. Soweit die Entnahme von Pflanzen für Brauchtumszwecke im gewerblichen Umfang erfolgt, ist die Genehmigungspflicht nach Art. 7 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes zu beachten, eine notwendige Kontrollmaßnahme der Naturschutzbehörde, um nachteilige Eingriffe in die Natur zu verhindern.

Neben diesen unmittelbaren Artenschutzgesichtspunkten kommt es für den Naturschutz auch immer darauf an, wo solche Arten für Zwecke des Brauchtums entnommen werden, d.h. auf welchen Flächen. Wie bereits erwähnt, gibt es bestimmte Lebensräume, die für heimische Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung, gleichzeitig aber auch gefährdet sind, so daß sie - fachlich ausgedrückt - als ökologisch wertvolle Biotope erhalten werden müssen. In solchen geschützten Gebieten ist daher aus verständlichen Gründen grundsätzlich jede Veränderung bzw. Entnahme verboten. Zu nennen sind hier etwa

- die kraft Gesetzes besonders geschützten Biotope wie die Feuchtgebiete oder die Mager- und Trockenstandorte,
- die Nationalparke, von denen wir in Bayern ja in Berchtesgaden und im Bayerischen Wald je einen haben,
- die Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß solche Gebiete, die ja oft die letzten Zufluchtsstätten der Natur darstellen, von Eingriffen jeder Art verschont bleiben müssen, auch von bisher vielleicht üblichen Brauchtumshandlungen.

Darüber hinaus bedarf es aber auch sonst der Rücksichtnahme in der Natur, selbst bei Veranstaltungen, die sich zunächst nur mittelbar auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume auswirken. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

- Nach wie vor ist es üblich, besondere Ereignisse mit Böllerschießen anzukündigen oder zu feiern, wogegen - abgesehen von dem damit verbundenen Lärm - grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Konflikte können aber entstehen, wenn dies in der freien Natur und zu bestimmten Jahreszeiten erfolgt. Denn dann können davon unter Umständen empfindliche Beeinträchtigungen gerade für gefährdete Tierarten ausgehen, wenn z.B. seltene Vogelarten wie die Wiesenbrüter oder der Weiß-

storch dadurch in ihrer Brutzeit - im Frühjahr bzw. Frühsommer - nachhaltig gestört werden, was den Bruterfolg eines ganzen Jahres zunichte machen kann.

- Oder denken wir nur an die um den Johannitag im Alpen- und Voralpenbereich üblichen Sonnwendfeiern: Hier hat es nicht nur Probleme mit dem (unzulässigen) Verbrennen alter Autoreifen oder sonstigen Abfalls und der damit verbundenen Geruchsbelästigung und Luftverschmutzung gegeben. Solche Feiern beinhalten auch die Gefahr, daß das Feuer die Vegetationsdecke zerstört, daß es auf andere erhaltenswerte Bereiche übergreift und die freilebende Tierwelt erheblich beunruhigt. Welche Ausmaße selbst ein anfangs noch so kleines Feuer annehmen kann, haben wir ja erst vor kurzem hier in der Nähe am Herzogstand erleben müssen

Damit ich richtig verstanden werde: Ich spreche mich nicht generell gegen diesen Brauch aus, meine aber, daß es nötig ist, Standort und Ablauf solcher Feiern mit viel Verantwortung und Rücksicht nicht nur gegenüber den Mitmenschen, sondern auch gegenüber der Natur zu wählen.

Wir alle wissen, daß die heute zu beobachtende Zerstörung der Natur und der Rückgang von Arten und ihrer Lebensräume eine Vielzahl von Ursachen hat, die von globalen Dimensionen (Treibhauseffekt, Ozonloch) über internationale Zusammenhänge (Vogelzug) sowie überörtlich wirksame Eingriffe durch Großprojekte (Bau von Verkehrsanlagen) und Immissionsbelastungen (Stickstoffeintrag aus der Luft) bis zu kleinräumigen Beeinträchtigungen (Aufschüttungen auf ökologisch wertvollen Flächen, Drainagen, Beseitigung der Kleinstrukturen in der Feldflur, Überdüngung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln) reichen.

Demgegenüber sind die an einzelnen Beispielen soeben dargestellten Konflikte zwischen Naturschutz und Brauchtum auf wenige Einzelfälle beschränkt und nicht von übergroßer Bedeutung. Dennoch ist es unsere Aufgabe, auch solche "kleinen" Konflikte zu vermeiden, weil beim Zustand unserer Natur jede unnötige Belastung vermieden werden muß; das gilt umso mehr, als Anpassungen des Brauchtums an die Erfordernisse unserer Zeit mit relativ geringen "Opfern" erreicht werden können.

Anregung

Lassen Sie mich deshalb einige Anregungen geben, wie sich von vorneherein solche möglichen Konflikte vermeiden lassen:

- Zunächst sollten sich die jeweils Verantwortlichen mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften vertraut machen, die bei der Ausübung bestimmter Bräuche zu beachten sind.

Hierzu geben wir im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig durch Pressemitteilungen, Faltblätter und Broschüren der Bevölkerung Informationen und Tips für richtiges Verhalten. In diesem Zusammenhang habe ich mit Freude festgestellt, daß in der erst vor kurzem erschienenen Umweltfibel der Umweltbeauftragten der katholischen Diözesen in Bayern mit dem Titel "Schöpfungsverantwortung in der Gemeinde" sich ein Kapitel speziell mit dem Thema "Christliche Feste, religiöses Brauchtum und Natur" befaßt und hierzu gute Gedanken und Anregungen bringt.

- Wichtig ist auch ein rechtzeitiger Kontakt mit den Naturschutzbehörden, die gern bereit sind, zu informieren, fachlich zu beraten und Vorschläge zur Durchführung zu machen.

- Sodann ist es Sache der Veranstalter, Konflikte zu vermeiden, indem sie Brauchtumsveranstaltungen entsprechend organisieren, durch zielgerichtete Hinweise an die Teilnehmer geben, schutzwürdige Gebiete unberührt lassen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten nutzen.

(Ich bitte Sie aber auch um Verständnis, daß diese Behörden dort, wo es zu Verstößen oder zu Mißbrauchsfällen kommt, um die Einhaltung und Durchsetzung des Naturschutzrechts bemüht sein müssen, um so ihren Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten.)

- Eine wertvolle Bereicherung sehe ich in der Durchführung paralleler Begleitaktionen. So ließe sich z.B. die Entnahme von Bäumen im Rahmen forstlicher Nutzung in kirchlichen Stiftungswäldern mit einer gleichzeitigen Neuanpflanzung auf einer benachbarten Fläche unter Beteiligung der Öffentlichkeit verbinden, um so das Kommen, Wachsen und Gehen in der Natur zu verdeutlichen. Solche Aktionen haben nicht nur eine hohe Symbolkraft, sie unterstreichen auch ganz konkret die Verbindung von Natur und Brauchtum und ihre grundsätzliche Verträglichkeit.

Gemeinsame Verantwortung

Lassen Sie mich daher nochmals die Gemeinsamkeiten von Naturschutz und Brauchtum hervorheben, an die sich beide - Naturschützer und Brauchtumsanhänger - jederzeit, besonders aber bei Konflikten erinnern sollten. Viele traditionelle Bräuche sind ja nur aus der engen Verbindung des Menschen mit der ihn umgebenden Natur entstanden und wollen gerade diese Verbindung auch den nachfolgenden Generationen weitergeben. Daher kann und soll das Brauchtum entscheidend mithelfen, uns wieder die Augen zu öffnen für die Schön-

heit und den Wert, aber auch für die Empfindlichkeit unserer Natur. Nicht von ungefähr finden wir vor allem im künstlerischen Brauchtum unseres bayerischen Volkes unzählige Beispiele dafür, wie einfühlsam sich Maler, Bildhauer, Holzschnitzer und Musiker mit der heimatlichen Natur auseinandergesetzt und versucht haben, uns deren Schönheit zu vermitteln.

Denken Sie nur an die vielen Volksmusikstücke, die mit oft einfachen, aber treffenden Texten die natürliche Heimat beschreiben und uns damit zu deren Erhaltung auffordern. Wenn es in dem sicher jedem bekannten "Loisachtallied" unter anderem heißt: "... da derfst die ganze Welt ausgeh, da find'st es nirgends mehr so schön ...", so könnte dies durchaus in bayerischer Mundart die Umschreibung des Auftrages der Bayerischen Verfassung sein, unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu schützen.

Deshalb wünsche ich mir, daß von dieser Tagung neue Impulse zum Verständnis von Natur und kulturellem Brauchtum ausgehen, daß man sich der gemeinsamen Wurzel "Heimat" wieder mehr erinnert, daß man vielleicht sogar zu neuen Formen des Zusammenwirkens von Naturschutz und Brauchtum findet, so daß wir sowohl eine lebensfähige Natur als auch "zeitgemäße" Traditionen Grundlagen von Traditionen an die nachfolgenden Generationen übergeben können. Einem solchen Handeln läge eine Haltung zugrunde, die von Uneigennützigkeit gekennzeichnet ist: etwas tun, obwohl es einem selbst nicht nützt, sondern anderen, nämlich der Natur und den Kindeskindern; eine solche Haltung ist aber eine ethische - die wir heute mehr denn je brauchen.

In der Einführung zum Buch des langjährigen Bezirksheimatpflegers von Oberbayern, Paul Ernst Rattelmüller, "Bayerisches Brauchtum im Jahreslauf" heißt es, daß in der Rückbesinnung auf die eigene Vergangenheit Bräuche wieder zu neuem Leben kommen. Und ebenso gilt es im Rahmen eines wachsenden Umweltbewußtseins eine Rückbesinnung auf den Wert der Natur an sich und für den Menschen zu finden. Nützen wir das Wiedererstehen des Brauchtums- und des Naturschutzgedankens zu einer wirksamen Symbiose des gegenseitigen Verstehens und der gemeinsamen Verantwortung.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Werner Buchner
 Ministerialdirektor im
 Bayerischen Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen
 Rosenkavalierplatz 2
 D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [4_1992](#)

Autor(en)/Author(s): Buchner Werner

Artikel/Article: [Naturschutz und Brauchtum - ein rechtliches Konfliktfeld? 100-104](#)